

3.1

Matthias Haug

Suchtprobleme wahrnehmen – sachgerecht handeln

*Vereinbarung gegen Suchtmittelmissbrauch
am Beispiel der Käthe-Kollwitz-Berufsschule in Bruchsal*

Vorbemerkung

Die Käthe-Kollwitz-Schule ist ein weiterführendes, berufliches Bildungszentrum in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe. Sie verfügt seit Januar 2003 über eine Vereinbarung zum Suchtmittelmissbrauch oder – wie oft salopp formuliert – eine „Drogenvereinbarung“.

Bereits in den 90er-Jahren wurden auf Anregung der Suchtfachleute an vielen Schulen im Landkreis Karlsruhe Vereinbarungen zum Umgang mit Suchtfällen getroffen. Für viele Schulen spielen diese zwischenzeitlich eine unverzichtbare Rolle bei der schulischen Frühintervention und der Suchtprävention. Stellvertretend für zahlreiche andere Vereinbarungen sind hier die Erfahrungen im Schulalltag in einem Schulzentrum mit ca. 800 Schülerinnen und Schülern beschrieben.

Warum eine Suchtvereinbarung?

Die Erfahrung zeigt, dass es an Schulen nur selten Schüler/innen gibt, die eine ausgeprägte Substanzabhängigkeit aufweisen. Die Zeit von Beginn der Pubertät bis Ende der Schule ist meist zu kurz, um das Vollbild mit allen Facetten einer Abhängigkeitserkrankung zu entwickeln. Viel häufiger sind: Probier- oder Gelegenheitskonsum, der gerne übersehen wird, oder chronischer Substanzmissbrauch, der bereits in die Lebensgestaltung integriert bzw. dazu funktionalisiert wurde. Beides beinhaltet eine Entwicklungsgefährdung, auf die angemessen zu reagieren ist. Dies ist für die Einschätzung der Gesamtsituation wichtig, denn die im Kern zutreffende Aussage vieler Schulleitungen: „Wir haben an unserer Schule keine Abhängigen...“ müsste dahingehend ergänzt werden „...aber viele Missbraucher.“

- Ein Ziel des schulischen Erziehungsauftrages ist daher auch darin zu sehen, Substanzabhängigkeit durch systematische Frühintervention bei Substanzmissbrauchern vorzubeugen.
- Je älter die Schülerschaft, je größer die Schule, desto häufiger muss mit Suchtmittelmissbrauch gerechnet werden.
- Eine Vereinbarung soll helfen, sachgerecht und planvoll zu handeln, wenn unverhofft neben dem schulischen Alltagsgeschäft, eine substanzabhängige Schülerin / ein substanzabhängiger Schüler die ganze Aufmerksamkeit benötigt.

Suchtmittelabhängigkeit ist mit Abstand das größte sozialmedizinische Problem unserer Gesellschaft. Vorbeugung ist eine Aufgabe aller – nicht nur der Schule, sondern auch von Eltern, Kommune, Polizei etc. - (Elisabeth Pott; Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Schule leistet an dieser Stelle ihren Beitrag, den andere Erziehungsinstanzen ergänzen müssen.

Form und Inhalt einer Suchtvereinbarung

Sucht wird vom Umfeld der Betroffenen meist als unbeherrschbares Chaos erlebt. Wem darf man glauben? Welches Versprechen zählt? Was hilft? Was schadet? Wie viel Druck darf ich machen? Wann ist der Bogen überspannt?

Vor diesem Hintergrund, um im Suchtchaos nicht die Orientierung zu verlieren, empfehlen Fachleute übereinstimmend ein aus dem betrieblichen Bereich abgeleitetes Stufenmodell. Suchtvereinbarungen für die Schule beinhalten deshalb grundsätzlich auch eine abgestufte, schlüssige und abgestimmte Interventionsstrategie.

Eine Suchtvereinbarung ist im Regelfall Ergebnis eines längeren Meinungsbildungsprozesses. Alle Schulgremien, Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleitung wirken daran mit und entscheiden über deren Inhalt und Zustandekommen. Dabei werden die nötigen Kenntnisse gewonnen, die ein einheitliches Handeln der Verantwortlichen an einer Schule ermöglichen. Das örtliche Suchthilfesystem ist idealerweise miteinbezogen.

Ziel: Betroffenen genügend Freiraum zur Veränderung zu lassen, aber gleichzeitig den notwendigen Veränderungsdruck aufrecht zu erhalten.

Suchtmittelmissbrauch nehmen Mitschüler in der Regel weit früher wahr als das Lehrpersonal. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für Schüler in den Gesprächen von großer Bedeutung war, wie die Schule mit den Suchtproblemen umgeht. Gerade junge Menschen reagieren besonders sensibel auf ungerechtes, überzogenes Verhalten, empören sich aber auch, wenn weggeschaut oder inkonsequent reagiert wird.

Eine klare Rahmenvereinbarung muss die notwendige Flexibilität für den Einzelfall belassen. Nichts ist fataler als behindernde Vorschriften, die den Menschen nicht gerecht werden.

Die Intimsphäre des Einzelnen ist zu schützen. Trotzdem muss Co-Abhängigkeit durch mangelnde Offenheit und zu viel Schonung von sich und anderen vermieden werden. Dieser Spagat lässt sich nicht immer in einem Regelwerk festschreiben.

Gute Suchtvereinbarungen sind lebendige Regelwerke, die ihre Praxistauglichkeit immer wieder zur Zufriedenheit aller unter Beweis stellen.

Zusammenarbeit mit dem professionellen Suchthilfesystem

Suchthilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden sich von ihrer Seite nicht mit der Schule austauschen. Trotzdem hängt vom Vertrauensverhältnis „Schule und Beratungsstelle“ viel für die Betroffenen ab. Schule sollte sich einerseits über Arbeitsweise und Personen der örtlichen Suchtberatung weit im Vorfeld eines möglichen Falles vertraut machen. Andererseits ist es Aufgabe der Suchtberatung, Vertrauen für ihre Arbeit und die Richtigkeit ihrer fachlichen Entscheidungen vor Ort zu erwerben. In der Praxis geschieht dies in der Regel durch größere oder kleinere Präventionsprojekte, die einen fachlichen und persönlichen Austausch zulassen. Sowie - wenn gewünscht – durch die Entwicklung einer schulischen Suchtvereinbarung.

Trotzdem hält sich die Schule nicht zwangsläufig an Formulierungsvorschläge bei der Entwicklung eines solchen Regelwerkes. Oft sind es praktische Gründe, weil die verschiedenen Gre-

mien (Eltern, Schüler, Schulleitung, Lehrer) bestimmte Formulierungen vorgeben. Zum anderen will Schule mit ihren Formulierungen Schwerpunkte setzen oder vorab Bewertungen treffen, die nicht immer der fachlichen Nüchternheit entsprechen.

Wenn die Fachlichkeit dadurch nicht eingeschränkt wird, freuen sich Suchtberater über diese eigenständige Entschlossenheit.

Die Vereinbarung

Am vorliegenden Beispiel haben sich die Gremien der Käthe-Kollwitz-Schule entschieden, statt von „Suchtmitteln“ oder „abhängig machenden Substanzen“ grundsätzlich von „Drogen“ zu sprechen. Alkohol wird – weil es hier nicht als Genussmittel gesehen wird und dessen Auswirkungen nichts im Unterricht zu suchen haben – unter Drogen gerechnet. Das ist wirklichkeitsnah.

Käthe-Kollwitz-Schule Bruchsal

Vereinbarung gegen Drogenmissbrauch

Die Vereinbarung gegen Drogenmissbrauch entstand in Gemeinschaftsarbeit von Lehrerkollegium, Schulleitung, Elternvertretern, Schülern und Schülermitverantwortung.

Sie ist Teil unserer Vorbeugungsmaßnahme gegen Drogenmissbrauch. Ansprechpartner/in an der Käthe-Kollwitz-Schule ist in erster Linie der/die Suchtpräventionslehrer/in und die Schulsozialarbeiterin.

Durch Drogen gefährdeten Schülerinnen/Schülern soll Mut gemacht werden, sich mit ihrem Problem vertrauensvoll an sie/ihn oder eine Lehrerin/einen Lehrer ihres/seines Vertrauens zu wenden. So kann die Schule Hilfe anbieten und Termine bei professionellen Beratungsstellen vermitteln.

Die Vereinbarung bezieht sich auf Suchtstoffe (z. B. Haschisch, Ecstasy, ...) und auf legale Drogen wie Alkohol und den Missbrauch von Medikamenten.

Ziele der Vereinbarung:

- Ziel der vorbeugenden Maßnahmen ist es, unsere Schülerinnen/Schüler vor dem Missbrauch von Drogen zu schützen, sie zu informieren, ihnen Hilfe anzubieten und ihre Entwicklung zu lebensbejahenden Schülerinnen/Schüler zu fördern.*
- Sie soll bewusst machen, dass der Umgang mit Suchtsubstanzen an unserer Schule nicht geduldet wird und darüber informieren, welche Konsequenzen es nach sich zieht.*
- Sie soll Schülern, Kollegen, Schulleitung und Eltern als Leitfaden dienen und allen Handlungssicherheit bieten.*

Inhalte der Vereinbarung:

Legale Drogen:

- *In der Hausordnung sind unsere Regelungen zu den legalen Drogen erläutert, wie z. B. das Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände, das auch bei Schulfesten gilt.*

Illegale Drogen:

- *Wegschauen bedeutet, die Sucht zu unterstützen. Daher sollten alle an der Schule Beteiligten bei illegalen Drogen nicht wegschauen und alle Hinweise ernst nehmen, die sich auf deren Missbrauch beziehen könnten. Wir bitten im Interesse aller darum, in einem solchen Fall den/die Suchtpräventionslehrer/in oder die Schulsozialarbeiterin oder eine andere Lehrerin/einen anderen Lehrer zu informieren. Selbstverständlich wird eine solche Information vertraulich behandelt werden, das bedeutet, dass die Namen von Informanten nicht weitergegeben werden!*
- *Bei begründetem Verdacht eines Drogenmissbrauches führen die angesprochene Lehrerin/der angesprochene Lehrer oder der/die Suchtpräventionslehrer/in oder die Schulsozialarbeiterin gemeinsam mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler ein Gespräch. Die Schülerin/der Schüler kann eine Person ihres/seines Vertrauens benennen, die ihr/ihm hierbei und bei weiteren Maßnahmen zur Seite steht. Über den Verlauf des Gespräches wird gegebenenfalls die Direktion in Kenntnis gesetzt.*
- *Erhärtet sich bei diesem Gespräch der Verdacht auf Besitz oder Konsum von illegalen Drogen, so sucht die Schule (der/die Suchtpräventionslehrer/in, die Schulsozialarbeiterin und die Schulleitung) das Gespräch mit den Eltern. Dies geschieht erst nach einer Frist, in der sie/er die Eltern selbst informieren kann. Gegebenenfalls berufen die Schulleitung, der/die Suchtpräventionslehrer/in und die Schulsozialarbeiterin die entsprechende Klassenkonferenz zur Information über den Vorgang ein.*
- *Bleibt der Verdacht über längere Zeit bestehen, wird die Schülerin/der Schüler dazu verpflichtet, eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen und deren Hilfsangebote anzunehmen. Darüber legt der Schüler/die Schülerin der Schulleitung, dem /der Suchtpräventionslehrer/in oder der Schulsozialarbeiterin eine schriftliche Bestätigung der Drogenberatungsstelle vor. Der Schülerin/dem Schüler wird zusätzlich angeboten, bei dem/der Suchtpräventionslehrer/in, der Schulsozialarbeiterin oder einer Lehrerin/einem Lehrer ihres/seines Vertrauens Unterstützung und Rat zu holen. Ist sie/er nicht bereit eines der Hilfsangebote anzunehmen, so muss sie/er nach einer angemessenen Frist die Schule verlassen.*
- *Im gegebenen Fall und im Wiederholungsfall kann die Schule weitere Maßnahmen zum Schutz der Schule ergreifen (s. § 90 Schulgesetz).*
- *Eine Schülerin/ein Schüler wird von der Schule verwiesen, wenn sie/er auf dem Schulgelände illegale Drogen anbietet oder verkauft. Die Schulleitung wird zudem Anzeige bei der Polizei erstatten.*
- *Von diesen Verfahren können im Einzelfall, wenn besondere Gründe vorliegen, Schulleitung, Suchtpräventionslehrer, Schulsozialarbeiterin und Klassenkonferenz in gegenseitigem Einvernehmen abweichen, wenn besondere Gründe vorliegen.*

Es ist uns ein Anliegen zu betonen, dass illegale Drogen aus guten Gründen gesetzlich verboten sind. Die Gesundheit und die schulische Laufbahn unserer Schülerinnen/Schüler liegt uns am Herzen und wir wollen uns dafür einsetzen.

Bruchsal, im Januar 2003

Die vorliegende Suchtvereinbarung spricht von einem „Verdacht“. Die Begriffe hierzu sind austauschbar, z. B. Sorge, Vermutung, Vorfall sind wertneutrale Formulierungen. Aber: letztlich zählt die Sorgfalt und der sachgerechte Umgang. Wichtig ist, dass nach einer solchen Auffälligkeit gehandelt und in Richtung Suchtmittelmissbrauch gesucht wird.

Kernpunkt einer Vereinbarung

- Die Suchtvereinbarung muss Ergebnis eines intensiven Kommunikationsprozesses an der Schule sein.
- Priorität hat: Suchtmittelgefährdete in der Schule zu halten.
- Eine Vereinbarung gegen Suchtmittelmissbrauch sollte aus Gründen der Verständlichkeit und der Flexibilität nicht zu umfangreich ausfallen, zwei Seiten genügen.
- Die Suchtvereinbarung muss durch präventive, praxisnahe Module ergänzt werden.
- Sollte es entsprechend § 90 Schulgesetz zu einer solchen Maßnahme kommen, muss das darin enthaltene pädagogische und therapeutische Potential wahrgenommen und konsequent genutzt werden.
- Ziel und Methodik der Suchtvereinbarung muss für jeden klar und eindeutig erkennbar sein.
- Die Motive müssen sich zweifelsfrei am Wohl des Menschen orientieren.
- Suchtvereinbarungen, die nicht angewandt werden, sind nicht nur wertlos, sondern haben eine negative Auswirkung auf die Schulgemeinschaft.

Beispiel aus der schulischen Praxis

Die Klassenlehrerin einer allgemein bildenden Schule im Landkreis Karlsruhe teilt der Lehrerin für Suchtprävention Folgendes mit:

- die 16-jährige Stefanie fehle häufig im Unterricht,
- zeige einen starken Leistungsabfall und lässt sich häufig schon nach den ersten Stunden für den Rest des Tages entschuldigen,
- sie klage über eine Vielzahl allgemeiner Beschwerden (Bauchweh, Kopfweh etc.),
- alle Fehlzeiten wurden von der Mutter schriftlich entschuldigt; ärztliche Atteste lagen nicht vor,
- die Lehrerin äußerte die Sorge, Stefanie gebrauchte Suchtmittel.

Die Lehrerin für Suchtprävention lädt Stefanie zu einem ersten Gespräch ein - denn schon zu diesem Zeitpunkt zeichnen sich weitere Gespräche ab.

1. Gespräch

Die Lehrerin für Suchtprävention konfrontiert Stefanie mit den gesammelten Fakten. Bei der Unterredung bestätigt die Schülerin die Suchtproblematik. Stefanie räumt freimütig den Konsum von Cannabis, Ecstasy, auch gelegentlich Kokain und Alkohol ein.

Die Erfahrung zeigt: Weit häufiger als vermutet sind Schüler/Schülerinnen, wenn sie auf ihren Suchtmittelgebrauch angesprochen werden, bereit, darüber zu sprechen.

Da Stefanie schon starke körperliche Probleme erlebt, ist ihr bewusst, dass sie mit diesem Suchtmittelkonsum keine wirkliche Perspektive hat. Sie erklärt sich bereit, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Lehrerin für Suchtprävention übergibt ihr Adressen der örtlichen Suchtberatung und informiert sie, was sie dort erwartet.

Vereinbarung am Ende dieses Gespräches: (wird schriftlich festgehalten)

- Stefanie gibt die Bescheinigung über die Besuche bei der Suchtberatung an die Klassenlehrerin weiter. (Über die Inhalte des Kontaktes mit der Beratungsstelle erfährt die Schule nichts).
- Die Klassenlehrerin gibt diese dann an die Lehrerin für Suchtprävention weiter.
- Ein zweiter Gesprächstermin wurde vereinbart.

2. Gespräch

Die vorgelegten Bescheinigungen bestätigen den regelmäßigen Besuch von Stefanie bei der Suchtberatungsstelle. Stefanie äußert, dass sie zwischenzeitlich auch mit ihrer Mutter, sowohl über das Gespräch mit der Lehrerin für Suchtprävention als auch über die Besuche in der Beratungsstelle, gesprochen habe. Die Mutter ist von Stefanie umfassend über das vorliegende Problem informiert. Stefanie zeigte sich zuversichtlich, ihren Suchtmittelkonsum abbauen zu können und eine berufliche sowie persönliche Perspektive zu entwickeln.

Vereinbarung zum Abschluss des 2. Gespräches: (wird schriftlich festgehalten)

- weiterhin kontinuierliche Besuche bei der Suchtberatungsstelle (mit Bescheinigung),
- nach spätestens 8 Wochen ein weiteres Gespräch mit der Lehrerin für Suchtprävention,
- bei Bedarf steht die Lehrerin für Suchtprävention auch zu einem früheren Gesprächstermin zur Verfügung.

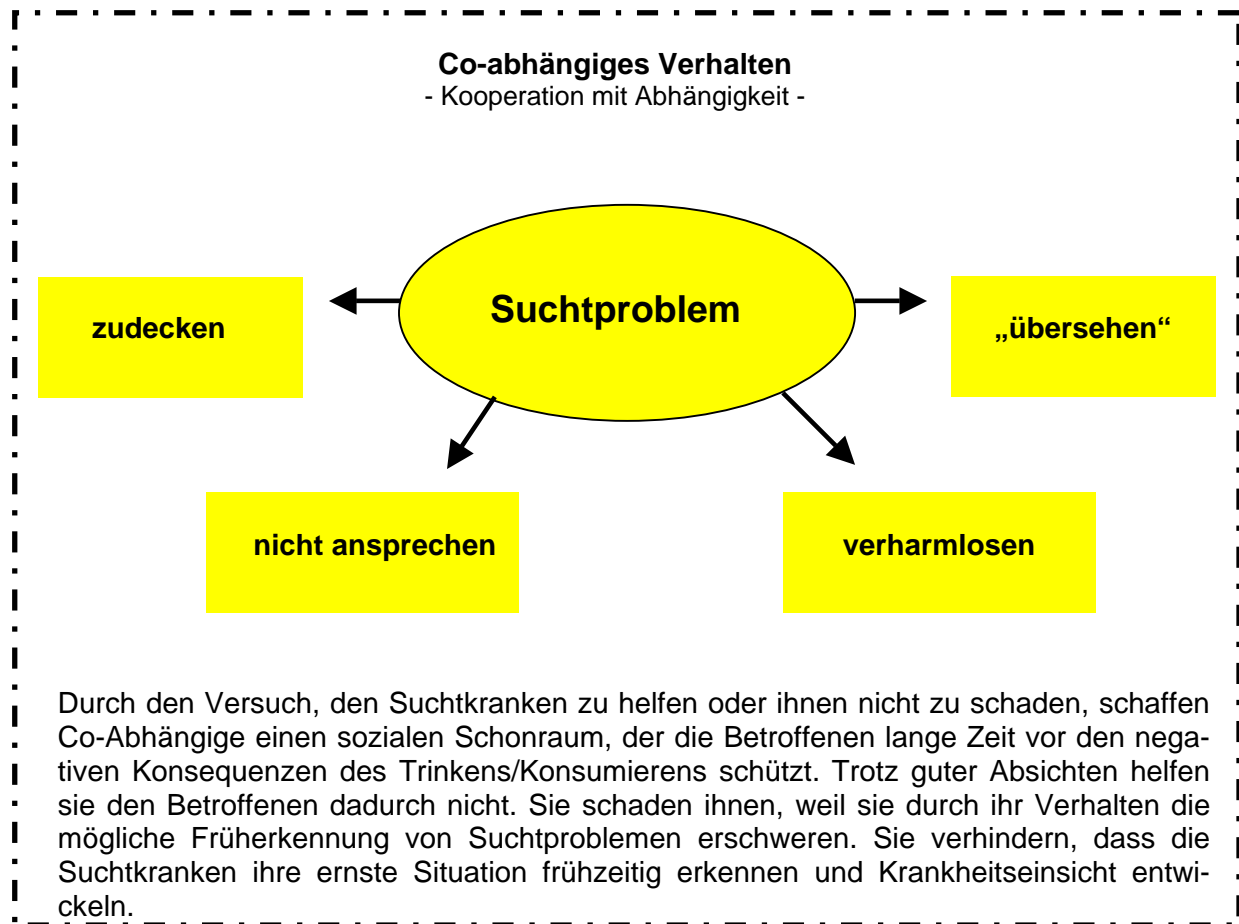
3. Gespräch

Nach einer mehrwöchigen Verbesserung der oben genannten Auffälligkeiten zeigte sich Stefanie wieder problematischer, d. h. erhöhte Fehlzeiten, Leistungsabfall und vorzeitiges Verlassen der Schule. Auch die Beratungsstellen-Besuche wurden nicht mehr so kontinuierlich wahrgenommen wie am Anfang. Weitere Probleme werden für die Lehrerin für Suchtprävention erkennbar. Stefanie ist nicht krankenversichert. Arztbesuche zur Abklärung der medizinischen Hintergründe fanden daher nicht statt.

Vereinbarung zum Abschluss des 3. Gespräches

- die Mutter wird direkt miteinbezogen,
- weiterhin kontinuierliche Besuche bei der Suchtberatungsstelle (mit Bescheinigung),
- erster Hinweis auf Konsequenzen.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass sich hinter Regelverstößen erhebliche persönliche Probleme bis hin zu massive Suchterkrankungen verbergen können. Diese sind von der Schule ernst zu nehmen. Eine Schule, die diese mühevollen Arbeit nicht leistet, setzt sich dem Vorwurf aus, sich co-abhängig und somit suchtvördernd, d. h. krankheitsfördernd zu verhalten.



Was tun, wenn Schülerinnen oder Schüler sich nicht an die Vereinbarungen halten?

Wer erfolgreich suchtmittelgestützt Probleme gelöst bzw. verdrängt hat, erlebt beim Verzicht auf sein Suchtmittel, dass vieles schlechter läuft, die Probleme größer werden und die Gier nach der Substanz die Gefühle beherrscht. Nach anfänglicher Besserung droht ein Rückfall in vertraute Muster. Hier wird die schulische Suchtvereinbarung zum Fels in der Brandung.

Die Vereinbarung als fester Rahmen

Durch die Gesprächsangebote, die Konfrontation mit den Fakten der Zusammenarbeit aller ist es für Betroffene nicht so leicht möglich, in ihr vertrautes Muster abzudriften. Rückfalltendenzen werden thematisiert. Konsequenzen bei nicht eingehaltenen Vereinbarungen angekündigt und ggf. umgesetzt. Für Betroffene eine notwendige Auseinandersetzung mit der Realität.

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen die Einzelschritte darzustellen, wenn Betroffene konsequent die Mitwirkung vermissen lassen. Im neuen Leitfaden der BZgA-Broschüre „Schule und Cannabis“ wird ausführlich ein differenziertes Stufenmodell zur Frühintervention

beschrieben. Dieses wurde den Schulen im Landkreis Karlsruhe ergänzend und als Interventionsleitfaden zur Verfügung gestellt.

Die Suchtvereinbarung als Teil eines Ganzen

Das gesamte Hilfesystem in einer Schule sollte in ein nachvollziehbares, praktikables und glaubwürdiges Hilfs- Informations- und Interventionssystem eingebunden sein. Das Beispiel Käthe-Kollwitz-Berufsschule in Bruchsal beschreibt folgende, zusätzliche Vereinbarungen und Organisationsstrukturen:

- **Suchtpräventionsteam:** Ergänzend zur Intervention im Suchtmittelfall hat sich eine aktive Gruppe zur schulischen Prävention gebildet. Diese Gruppe, die sich jahrgangsmäßig tradiert, hat den Namen Team-Fighters. Diese werden von der örtlichen Beratungsstelle geschult und erhalten regelmäßig ein 2-tägiges Seminar auf dem erlebnispädagogischen Parcours „gate“ des Landkreises Karlsruhe. Das Selbstverständnis dieser Gruppe ist, neben der schulischen Suchtprävention, auch im kommunalen Bereich für Suchtfreiheit einzutreten. (s. Zeitungsartikel im Anhang). Organisatorisch begleitet wird diese durch die Schulsozialarbeiterin.
- Neben der vorliegenden Suchtvereinbarung gibt es eine Vereinbarung über die **Rauchfreiheit im Schulgebäude.**
- Einen **Raucherkehrdienst**, den nur die Raucher leisten müssen, der von jeder Klasse in einem bestimmten Zyklus geleitet werden muss und vom Hausmeister überwacht und falls notwendig, auch sanktioniert wird.
- Die Schule selbst zeichnet sich dadurch aus, dass das fast 80-köpfige **Kollegium an der Schule nicht raucht.** Das Raucherzimmer wurde abgeschafft und in ein Medienraum umgestaltet.
- In Verbindung mit den **Streitschlichtern** und den geplanten Nichtraucher-Seminaren für die interessierten Schülerinnen komplettiert sich ein System, was insgesamt glaubwürdig eine suchtfreie und aktive Haltung sowohl nach innen als außen dokumentiert.

Wenn lediglich eine Suchtvereinbarung existiert oder ausschließlich zeitlich befristete „Anti-Drogenevents“ stattfinden, so ist das nach den vorliegenden Erfahrungen nicht ausreichend. Eine durchgängige Haltung auf das ganze Schuljahr bezogen, die auch immer wieder neue Jahrgänge mit einbezieht, schafft eine schulische Tradition und eine Gesamtatmosphäre, so dass sich Jahrgang für Jahrgang Fortschritte in Richtung psychosozialer Gesundheit und Suchtfreiheit entwickeln können.

Matthias Haug	Tel: 07 21/9 36 - 77 16
Suchtbeauftragter	Fax: 07 21/9 36 - 51 32
Landratsamt Karlsruhe	E-Mail: matthias.haug@landratsamt-karlsruhe.de
Dezernat III	Internet: http://www.landratsamt-karlsruhe.de
Beiertheimer Allee 2	
76137 Karlsruhe	